

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof im Ortsteil Simonswolde der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462)

in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 18 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ihlow vom 12.12.2000 hat der Rat der Gemeinde Ihlow am 24.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Simonswolde und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistungen.
- (3) für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeindekasse Ihlow zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern vorzeitig zurückgegeben, werden für die nicht abgelaufene Nutzungszeit 50 % der Gebühren, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben wurden, erstattet, die auf diesen Zeitraum entfallen. Angefangene Jahre werden hierbei als voll genutzt berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ihlow vom 12.12.2000 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Ihlow, 24.03.2011



-Börgmann-

Bürgermeister

**Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ihlow vom 24.03.2011**

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen:

1. Reihengräber

- | | |
|--|-------------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) | 100,00 Euro |
| b) für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Nutzungszeit 30 Jahre) | 175,00 Euro |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 Euro

3. Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) 125,00 Euro

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte von Grabstätten

für jedes Jahr der Verlängerung 6,70 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle 10,00 Euro

Die Gebühr wird im voraus für 3 Jahre erhoben und ist zum 1.1 des entsprechenden Jahres fällig. Sie ist für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

III. Verwaltungsgebühren

1. Umschreibungsgebühren beim Wechsel des Nutzungsberechtigten je Grab 10,00 Euro

2. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen 15,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Abfallbeseitigung je Beerdigung 15,00 Euro

2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird eine Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.